



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Ansgar Bauerkämper
Bauerkamp 1

33189 Schlangen

-DURCHSCHRIFT-

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
Antrag vom 13.09.2022
Eingang 13.09.2022

Mein Zeichen
766.0013/22/1.6.2 [SG-45]

Datum
30.06.2023

**Kreis Lippe - Der Landrat
FG 680 - Immissionschutz,
Umweltrecht und Controlling**

Herr Kerkmann

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Zimmer: 673
Telefon: 05231 62-6730
Fax: 05231 63011-1438

c.kerkmann@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 13.09.2022 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (zuletzt vom 21.06.2023), wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Änderung, der Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), an nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Gemeinde Schlangen, erteilt.

1. Standort der Windenergieanlage SG-45

Gemeinde: Schlangen
Gemarkung: Schlangen
Flur / Flurstück: 11 / 51 und 52
east (UTM): 493 695
north (UTM): 5740 671

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller: Enercon
Typ: E-115 EP3 E3 mit TES (Trailing Edge Serrations)
Fundament: Flachgründungsfundament
Rotordurchmesser: 115,7 m
Nabenhöhe: 135,0 m
Gesamthöhe: 192,9 m
Nennleistung: 4.200 kW
Auslegungsliebendauer: 25 Jahre

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



Konzentrationswirkung gem. § 13 des BImSchG

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Die Genehmigung aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung „Paderborn-Diebesweg“

Hinweis:

Diese Genehmigung bezieht sich auf das Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

I. TENOR	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	3
III. NEBENBESTIMMUNGEN	6
IV. BEGRÜNDUNG	21
V. VERWALTUNGSGEBÜHR	42
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	42
VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN	43



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
Ordner 1	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	6
Register 1	Antrag	
	Antragsformular 1	3
	Projektkurzbeschreibung	6
Register 2	Anlagenbeschreibung und Bauvorlagen	
	Bauantragsformular	2
	Baubeschreibung	3
	Bauvorlagebescheinigung	1
Register 3	Herstellungskosten und Abstandsflächen	
	Enercon - Herstellungskosten Flachgründungsfundament	1
	Enercon - Herstellungskosten Tiefgründungsfundament	1
	Enercon - Abstandsflächenberechnung E-115 EP3 E3	1
Register 4	Standort und Umgebung	
	Topografische Karte 1:5.000	1
	Topografische Karte 1:25.000	1
	Hindernisanzeige für die Luftfahrtbehörden	1
	Amtliche Lageplan	1
	Enercon - EG/EU-Konformitätserklärung	5
	Enercon - Technische Spezifikation - Zuwegung und Baustellflächen E-115 Ep3 E3	34
Register 5	Anlagenbeschreibung	
	Enercon - Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlage E-115 EP3 E3	26
	Enercon - Technische Beschreibung - Eigenbedarf - ENERCON Windenergieanlage	13
	Enercon - Datenblatt - Gondelabmessungen	1
	Enercon - Technisches Datenblatt - Turm E-115 EP3 E3 HT (Hybridturm)	1
	Enercon - Datenblatt - ENERCON Windenergieanlage E-115 EP3 E3	3
	Enercon - Datenblatt - Gewichte Gondel	1
	Enercon - Zeichnung Gondelschnitt	1
	Enercon - Technische Beschreibung - Turm E-115 EP3 E3 HT	1
	Enercon - Technische Beschreibung - Fundamente E-115 EP3 E3 HT	1
	Enercon - Technisches Datenblatt - General Design Conditions - ENERCON Windenergieanlage E-115 EP3 E3 / 4200 kW	11
	Enercon - Technische Beschreibung - Netzanschlussvariante Standard 1 - Transformator und Schaltanlage	17
	Enercon - Ansichtszeichnung - Hybridturm	1
	Enercon - Technische Beschreibung - Farbgebung	1

Register 6	Stoffe	
	Enercon - Technische Beschreibung - Wassergefährdende Stoffe	13
	Sicherheitsdatenblätter	222
Register 7	Abfallmengen /-entsorgung	
	Enercon - Abfallmengen Anlagenaufbau	1
	Enercon - Abfallmengen Anlagenbetrieb	1
	Enercon - Stellungnahme Abfallentsorgung	1
Register 8	Abwasser	
	Enercon - Informationen zur Entstehung von Abwasser - fehlt-	1
Register 9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Enercon - Technische Beschreibung - Schalloptimierung	3
	Enercon - Technische Beschreibung - Schattenabschaltung	6
	Enercon - Technische Beschreibung - Sektormanagement	15
	Enercon - Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen EP1 bis EP3	2
	Enercon - Technisches Datenblatt - Betriebsmodi 0 s, I s, II s und leistungsreduzierte Betriebe	84
	Enercon - Technisches Datenblatt - Betriebsmodus 102,0 dB	16
	Enercon - Technisches Datenblatt - Oktavbandpegel Betriebsmodus 102,0 dB	8
Register 10	Anlagensicherheit	
	Enercon - Technische Beschreibung - ENERCON Eisansatzerkennung	21
	Enercon - Technische Beschreibung - Anlagensicherheit	10
	Enercon - Technische Beschreibung - Blitzschutz	16
	TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG - Gutachten Zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, Rev. 6, vom 04.06.2020	33
	Enercon - Technische Beschreibung - Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
Register 11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Enercon - Technisches Datenblatt - Notstromversorgung der Befeuerung	35
	Enercon - Wartungsplan - Übersicht über die Wartungstätigkeiten	10
	Enercon - Flucht- und Rettungsplan WEA E-115 EP3 E3	1
Register 12	Brandschutz	
	Enercon - Technische Beschreibung - Brandschutz	6
	Brandschutzbüro M. Tegtmeier - Brandschutzkonzept	24
	Lackmann Phymetric GmbH - Standortbezogene Brandschutzbetrachtung	5
Register 13	Störfallverordnung - 12. BImSchV	
	Hinweis zur Störfallverordnung	1
Register 14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Enercon - Kostenschätzung für den Rückbau (gültig bis 31.12.2022)	1
	Erklärung Rückbau der Windenergieanlage Enercon E-115 EP3 E3	1
	Enercon - Hinweise - Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
Register 15	Typenprüfung	
	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen [digital vorliegend]	222
Ordner 2	Gutachten	
Register 1	Lackmann Phymetric GmbH - Schallimmissionsprognose vom 09.05.2022, Berichtnr.: Laph-2022-63	215

Register 2	Lackmann Phymetric GmbH - Schattenwurfanalyse vom 10.05.2022, Berichtnr.: Laph-2022-64	123
Register 3	Schmidt und Partner GmbH - Beratende Hydrogeologen vom 21.02.2022, Projekt-Nr.: 2443G	73
Register 4	Anwaltskanzlei Dr. Welsing - Stellungnahme zu den Auswirkungen des Windkraft-Vorhabens „Repowering Bauernkamp“ auf angrenzende Wohnbebauung / optisch bedrängenden Wirkung, aus August 2022	25
Register 5	SCHMAL + RATZBOR - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 24.05.2022	66
Register 6	SCHMAL + RATZBOR - Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung vom 24.05.2022	25
Register 7	SCHMAL + RATZBOR - UVP-Bericht vom 25.05.2022	81
Register 8	SCHMAL + RATZBOR - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufen I und II vom 24.05.2022	190
Register 9	I17-Wind GmbH & Co. KG - Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen (Turbulenzgutachten) vom 08.08.2022, Bericht-Nr.: I17-SE-2021-437	36
Nachträge		
	SCHMAL + RATZBOR - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufen I und II vom 14.02.2023 [EG: 20.02.2023]	195
	SCHMAL + RATZBOR - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 14.02.2023 [EG: 20.02.2023]	64
	SCHMAL + RATZBOR - UVP-Bericht vom 25.05.2022 [EG: 20.02.2023]	82
	SCHMAL + RATZBOR - Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung vom 14.02.2023 [EG: 20.02.2023]	25
	SCHMAL + RATZBOR - Antworten und Kommentare zur UNB-Stellungnahme vom 22.12.2022 [EG: 20.02.2023]	11
	Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer auf der die WEA miterrichtet werden sollen [EG für HB-41 am 08.02.2023, SG-45 am 22.02.2023]	je 1
	Schmidt und Partner GmbH - Beratende Hydrogeologen Nachtragsunterlagen zum Grundwasserschutz [EG am 22.03.2023]	6
	I17-Wind GmbH & Co. KG - Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen (Turbulenzgutachten) vom 13.04.2023, Bericht-Nr.: I17-SE-2021-437 Rev. 1a	36
	SCHMAL + RATZBOR - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufen I und II vom 09.05.2023 und Karte 13 Nahrungshabitate [EG: 15.03.2023]	185
	SCHMAL + RATZBOR - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 09.05.2023 [EG: 15.03.2023]	53
	SCHMAL + RATZBOR - UVP-Bericht vom 25.05.2022 [EG: 15.03.2023]	82
	SCHMAL + RATZBOR - Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung vom 09.05.2023 [EG: 15.03.2023]	26
	SCHMAL + RATZBOR - Antworten und Kommentare zur UNB-Stellungnahme vom 09.05.2023 [EG: 15.03.2023]	9
	Enercon - Kostenschätzung für den Rückbau (gültig bis 31.12.2023) [EG: 24.05.2023]	1
	SCHMAL + RATZBOR - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufen I und II vom 21.06.2023 und Karte 13 Nahrungshabitate [EG: 21.06.2023]	182

	SCHMAL + RATZBOR - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 21.06.2023 [EG: 21.06.2023]	61
	SCHMAL + RATZBOR - UVP-Bericht vom 21.06.2023 [EG: 21.06.2023]	81
	SCHMAL + RATZBOR - Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung vom 21.06.2023 [EG: 21.06.2023]	26

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit Errichtung der Windenergieanlage SG-45 darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde (Fachgebiet 702) der Kreisverwaltung Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über 367.144,75 € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundaments, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung:

- Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.
2. Die Inbetriebnahme der SG-45 darf erst nach vollständigem Rückbau der WEA HB-04, SG-01 und SG-02 und nach Freigabe der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe erfolgen. Die Freigabe erfolgt unverzüglich nach dem vollständigen Rückbau der WEA und nach Erfüllung der Nebenbestimmungen 2 bis 4 im Abschnitt B.
 3. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
 4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung an der Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Nebenbestimmungen für den Rückbau der Bestandsanlagen HB-04, SG-01 und SG-02

1. Die Bestands-WEA SG-02 darf bis zur Herstellung der Montagefläche für den Anlagenstandort der SG-45 weiterbetrieben werden. Da der Standort der SG-02 in der Montagefläche liegt (s. amtliche Lageplan) ist der Rückbau vor Fertigstellung dieser Fläche erforderlich.
2. Die vollständige Entfernung des Anlagenfundaments der SG-02 ist bildtechnisch zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vor Herstellung der Montage- und Kranstellfläche über dem rückgebauten Anlagenstandort zu übersenden.
3. Die Bestands-WEA SG-01 und HB-04 dürfen, sofern turbulenztechnisch nichts dagegen spricht, bis zur Fertigstellung der SG-45 weiterbetrieben werden.
4. Die vollständige Entfernung des Anlagenfundaments der SG-01 und HB-04 ist bildtechnisch zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vor der Bodenverfüllung des rückgebauten Anlagenstandorts zu übermitteln.



C) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2 Spätestens 4 Wochen nach erfolgter Inbetriebnahme ist vorzulegen:

1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator,...) mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2022-63 Rev.01 vom 26.10.2022 zugrunde gelegen haben.

1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2022-64 Rev.01 vom 26.10.2022 zugrunde gelegen haben.

1.2.3 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Festsetzung der Schalleistung der WEA

2.1.1 Die Windenergieanlage SG-45 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus „97,0 dB“ mit einer maximalen Leistung von 2.920 kW und einer maximalen Drehzahl von 6,0 U/min gemäß der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2022-63 Rev.01 vom 26.10.2022 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	79,8	85,0	87,5	89,4	90,7	91,7	87,0	70,5
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	81,5	86,7	89,2	91,1	92,4	93,4	88,7	72,2
L _{o,Okt} [dB(A)]	81,9	87,1	89,6	91,5	92,8	93,8	89,1	72,6

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell



Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2 Beregelung des Nachtbetriebs der WEA

2.2.1 Die Windenergieanlage SG-45 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des hier genehmigten WEA-Typs und Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt}$, Vermessung) die in unter 2.1.1 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

2.2.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2022-63 Rev.01 vom 26.10.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

2.2.3 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose Firma Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2022-63 Rev.01 vom 26.10.2022 ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

2.2.4 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

2.2.5 Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen (Mehrfachvermessung) nachgewiesen, entfällt nach Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe die nachfolgende aufgeführte Nebenbestimmung 2.3.1 zur Durchführung einer Abnahmemessung.

2.3 Festsetzungen zur Abnahmemessung der WEA

2.3.1 Für die WEA SG-45 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen unter 2.1 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.



2.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb der WEA

2.4.1 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.

2.4.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2022-63 Rev.01 vom 26.10.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

2.4.3 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2022-63 Rev.01 vom 26.10.2022 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

2.5 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

c) reine Wohngebiete

tags 50 dB(A)
nachts 35 dB(A)

2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.7 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.



- 2.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die Schattenwurfprognose der Firma Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2022-64 Rev.01 vom 26.10.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten. Eine Abschaltvorrichtung ist für die WEA SG-45 nicht erforderlich.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

D) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht als Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Folgende Unterlagen sind spätestens zur Mitteilung des Baubeginns, d.h. 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen:
- Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an dem Baugrund am Aufstellort vorhanden sind (DIBt-Richtlinie; für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 Abschnitt 3, Buchstabe H, §§ 8 und 11 BauPrüfVO).
 - Abschließender und mängelfreier Prüfbericht einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus welchem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Baugrundgutachten) von der/dem staatlich anerkannten Sachverständigen nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde und dieser die Konformität des Standsicherheitsnachweis zu dem geplanten Vorhaben erklärt.
 - Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie).
2. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Kreis Lippe, 630 Bauern, 630.2 Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§§ 74 Abs. 9, 84 BauO NRW 2018).



3. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
 - a. Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).
 - b. Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
 - c. Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen für die Standsicherheit, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1, § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).
4. Das Vorhaben ist entsprechend den geprüften Bauvorlagen zu errichten. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Bauaufsicht des Kreises Lippe zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
5. Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß die Eisansatzerkennungssysteme (s. Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen 04.06.2020, TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 6) eingesetzt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist. (Zur Gondelausrichtung siehe Nebenbestimmung des Eigenbetrieb Straßen - Abschnitt E)
6. Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
7. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - a. Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).
 - b. Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist. (Prüfbericht zur Typenprüfung Windenergieanlage E-115 EP3 E3, Rotorblatt E-115 EP3-RB-03, DIBt Windzone 3, Geländekategorie I u. II - Hybridturm E-115 EP3 E3-HT-135-ES-C-01 - Prüfbericht Nr.: T-7016/20-1 Rev. 0, 6 Auflagen)
 - c. Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin /Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018).
8. Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
9. Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. 1 der Richtlinie für Wind-energieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i.V.m. § 72 Abs. 4 BauO NRW)



Hinweise

1. Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).
2. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
3. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).
4. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

E) Belange des Eigenbetrieb Straßen des Kreis Lippe

1. Die Windenergieanlage ist bei Erkennung von Eisansatz abzuschalten und der Rotor parallel zur Bauernkampstraße zu drehen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

F) Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht als Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Das Brandschutzkonzept BV-Nr. E-115EP3/E3/135/NRW Index A für die Errichtung einer Windenergieanlage der/s Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 23.08.2021 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
2. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
3. Aufgrund der nicht ausreichenden Entfernung zu einem vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude (§ 6 der BauO NRW - Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018) ist hier aus brandschutztechnischer Sicht eine selbsttätige, für diese Anlage wirksame Löschanlage zwingend erforderlich (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).
4. Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

Hinweis zur Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen bis zu dem betreffenden Grundstück, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

G) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe

1. Die Kranstellfläche, die Stellflächen für Baufahrzeuge, die Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe sowie die Betankungsflächen sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen. Während der Bauphase ist das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig über ein dichtes Speichersystem (z.B. Folienteich, Ölabscheider) abzuleiten. Eine anschließende Versickerung des Wassers über die belebte Bodenzone ist erst nach einer unauffälligen organoleptischen Prüfung des Wassers zulässig. Evtl. angefallenes belastetes Wasser ist einer ordnungsgemäßen externen Entsorgung mittels Saugwagen zuzuführen.



2. Die Durchführung bodenstabilisierender Maßnahmen bei der Errichtung der Flachgründungen in Form von Kluftverpressungen mit Zementsuspensionen ins **nicht** zulässig. Sofern Bodenverbesserungsmaßnahmen zwingend durchgeführt werden müssen, sind diese mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen bzw. hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die Errichtung einer Tiefengründung ist nicht zulässig.
3. Die Baugrubensohle der Fundamentgründung ist möglichst dicht (z. B. Einbau von Magerbeton) herzustellen, um einen Eintrag von unverschmutztem Niederschlagswasser zu minimieren. Es ist eine Wasserhaltung mittels Pumpensumpf vorzusehen. Das anfallende Niederschlagswasser ist vollständig über ein dichtes Speichersystem (z.B. Folienteich, Ölabscheider) abzuleiten. Eine anschließende Versickerung des Wassers über die belebte Bodenzone ist erst nach einer unauffälligen organoleptischen Prüfung des Wassers zulässig. Evtl. angefallenes belastetes Wasser ist einer ordnungsgemäßen externen Entsorgung mittels Saugwagen zuzuführen.
4. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Kreis Lippe folgende - mit dem beauftragten unabhängigen Sachverständigen abgestimmte - ausgearbeitete Planunterlagen vorgelegt und dieser Planung durch den Kreis Lippe zugestimmt wurde. Folgende Belange sind in den Unterlagen darzulegen:
 - Ausführung der Zuwegung auf dem Anlagengrundstück
 - Baustelleneinrichtung inkl. Betankungsfläche, Toilettenanlagen, Gemeinschafts- und Sozialräume etc.
 - Betankung der Schwerlastkräne (Ausführung der Schutzmaßnahmen)
 - Arbeits- und Lagerflächen, Kranstellflächen inkl. der zugehörigen Nebenanlagen wie z.B. Erdbecken, Entwässerungseinrichtungen, Barrieren
 - Wasserhaltung
 - Ausführung der Fundamente
 - Ausführung von Stellflächen für Baufahrzeuge, Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe
 - Eingesetzte Betriebsmittel für den Gesamtbestand der Gerätschaften und Maschinen
5. Betankungsvorgänge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Flächen durchzuführen.
6. Es ist ein unabhängiger, qualifizierter Sachverständiger mit ausreichender Kenntnis der örtlichen geologischen Gegebenheiten durch den Auftraggeber zu bestellen. Dieser ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe mindestens 1 Monat vor Baubeginn anzuzeigen. Der unabhängige Sachverständige ist vom Genehmigungsinhaber zu beauftragen, den Kreis Lippe wöchentlich und bei Auffälligkeiten über die Vorgänge auf der Baustelle zu informieren.
7. Der unabhängige, qualifizierte Sachverständige hat ein wasserwirtschaftliches Sicherheitskonzept (Störfallkonzept) zu erstellen, welches die wasserwirtschaftlich sensible Situation sowie die Vorgaben des Anlagenherstellers für den Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten berücksichtigt. Dieses Konzept ist der unteren Wasserbehörde mindestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.
8. Dem unabhängigen Sachverständigen ist ein für die Baustelle verantwortlicher Ansprechpartner sowie ein Stellvertreter zu benennen. Dieser Ansprechpartner hat die im Sicherheitskonzept genannten Anforderungen eigenverantwortlich umzusetzen. Dazu gehören u.a.
 - die Erstkontrolle der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge und Baumaschinen auf Leckagen und dies zu protokollieren
 - die arbeitstäglige Kontrolle aller Fahrzeuge und Baumaschinen auf Leckagen bzw. Undichtigkeiten und dies zu protokollieren
 - die Sicherstellung, dass die Betankung von Baustellenfahrzeugen durch eine zugelassene Ansaugtechnik von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenem Tankfahrzeug erfolgt
 - die Sicherstellung, dass die Betankung von Kleingeräten in dafür zugelassenen, ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten, mobilen Auffangwannen erfolgt



- die Sicherstellung, dass der Betrieb von stationären Verbrennungsmotoren bzw. Aggregaten nur in dafür zugelassenen, ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten, mobilen Auffangwannen erfolgt
- die Vorhaltung von Universalbindemittel in ausreichender Menge
- die Vorhaltung eines wasserdichten, vollständig abgedeckten Containers zur Aufnahme von ggf. anfallendem ölbelasteten Boden
- die Sicherstellung, dass bei Betankungsvorgängen der Schwerlastkräne die temporäre Auffangvorrichtung ein ausreichendes Auffangvolumen aufweist (z.B. Volumenverlust durch Eintrag von Niederschlagswasser)
- notwendige, potentiell wassergefährdende Stoffe so zu lagern und zu sichern, dass ein Eintrag in den Untergrund nicht zu besorgen ist und den Einsatz dieser Stoffe zu protokollieren
- die Meldepflicht bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen gemäß Alarmplan
- die Protokollierung durchgeführter Gegenmaßnahmen bei einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z.B. unverzügliche Entfernung von Fahrzeugen mit Leckage von der Baustelle)

Die Protokolle der Kontrollen bzw. der durchgeführten Maßnahmen sowie die notwendigen Produktdatenblätter sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

9. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist durch den unabhängigen Sachverständigen ein Abschlussbericht zu erstellen, der u.a. folgende Belange darlegt:
- Bericht über die hydrogeologische Überwachung der Arbeiten
 - Protokoll der Unterweisung der während der Bauarbeiten beschäftigten Unternehmen und deren Mitarbeiter über die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die hier durchzuführenden Arbeiten und über die möglichen Grundwassergefährdungen
 - Nachweise der Kontrollen und durchgeführten Maßnahmen des verantwortlichen Ansprechpartners auf der Baustelle
 - Auflistung der verwendeten Baustoffe und Darlegung ihrer Eignung für die Verwendung in Wasserschutzgebieten
 - Nachweis der Lagerung und Entsorgung von überschüssigen Baustoffmassen
 - Bestätigung des ordnungsgemäßen Rückbaues der nicht für den Anlagenbetrieb benötigten Bauwerke/Erschließungsflächen

Der Abschlussbericht ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten unaufgefordert vorzulegen.

Gewässerschutz/AwSV - Bauphase:

10. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.
11. Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Die Nebenbestimmungen zum Trinkwasserschutz sind mit einzuarbeiten. In dem Maßnahmenplan ist zwischen den WEA-Komponenten und dem Baustellenbetrieb (z.B. Betankungen, Reparaturen, Wartung von Baufahrzeugen) zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und zu dokumentieren.
12. Die Bauarbeiten sind bzgl. der wassergefährdenden Stoffe und der Baugrubenüberwachung (siehe auch unter Nebenbestimmungen zum Trinkwasserschutz) durch einen geeigneten Sachverständigen zu überwachen und zu dokumentieren. Überwachungsintervalle und Berichtswesen sind mit im Maßnahmenkonzept darzustellen.



13. Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugrube stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können.
14. Die zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Fahrzeuge sind vor dem Erstgebrauch sowie anschließend arbeitstäglich auf Leckagen zu prüfen. Die entsprechenden Protokolle zur Erst- und Tageskontrolle sind regelmäßig an die hydrogeologische Bauüberwachung zu übergeben.
15. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
16. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

Gewässerschutz/AwSV - Betrieb der WEA :

17. Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
18. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe - FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701 vorzulegen.
19. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
20. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
21. Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
22. Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.



H) Abfallrechtliche Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe (FG 701)

1. Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtliche Aspekte dem Einbau entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
2. Mit Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LKrWG) am 19.02.2022, ist nach § 2a vom Abfallerzeuger, bei einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³, ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Sofern der unbelastete Bodenaushub nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist aufgrund der Menge des zu entsorgenden Bodenaushubs ein Entsorgungskonzept vor Baubeginn der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Eine Vorlage des Entsorgungskonzepts kann auf der Internetseite des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) heruntergeladen werden (<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-undabbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>).
3. Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.
4. Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
5. Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorab zu beantragen. (Gem. RdErl. Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001).

Hinweise

1. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
2. Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegeseztes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
3. Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.



I) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Der vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung mit Stand vom 21. Juni 2023 wird mit Text und Karte(n) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
2. Der vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit Stand vom 21. Juni 2023 wird mit Text und Karte(n) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
3. Der vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor erstellte UVP Bericht mit Stand vom 21. Juni 2023 wird mit Text und Karte(n) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
4. Der vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor erstellte Fachbeitrag zur Natura-2000 Vorprüfung mit Stand vom 21. Juni 2023 wird mit Text und Karte(n) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
5. Sofern keine abweichenden Regelungen in den hier vorliegenden Nebenbestimmungen erlassen werden, gelten die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Antragsunterlagen vollständig.
6. Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.
7. Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.
8. Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial), DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die Bestimmungen des § 12 BBodSchV.
9. Damit das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel ausgeschlossen wird, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und des Baubeginns festgelegt. Die Baufeldräumung/-vorbereitung und der Baubeginn sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03 bis 30.09) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Eine Baufeldfreimachung/-räumung, ein Abschieben des Oberbodens und ein Baubeginn innerhalb der o.g. Brutzeit sind ausgeschlossen. Baumaßnahmen an den Anlagen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, dürfen, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden.
10. Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung sowie des Baus in der Brutzeit, sind Maßnahmen zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln (z.B. Freihalten der Eingriffsfläche von Vegetation, Einsatz von Flatterband) durchzuführen. Das Baufeld ist mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren zu untersuchen. Sollte sich bereits ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde, fortgesetzt werden.
11. Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sind die fünf Bestandsanlagen (SG-01, SG-02, HB-04, HB-05, HB-06) durch den Antragsteller zurückzubauen und einer natürlichen Nutzung (teilw. Ackerbau, Aufforstung, Grünland) zurückzuführen (vgl. LBP S. 34 ff). Hierdurch wird mehr Fläche entsiegelt und entsprechend dem Biotopwertverfahren des LANUV NRW (Stand 2021) aufgewertet, als durch den Bau der zwei Neuanlagen (HB-41

und SG-45) versiegelt wird, sodass der Kompensationsbedarf der Eingriffe in den Naturhaushalt für die Neuanlagen durch den Rückbau der Altanlagen vollumfänglich kompensiert wird.

12. Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild sind die fünf Bestandsanlagen (SG-01, SG-02, HB-04, HB-05, HB-06) durch den Antragsteller zurückzubauen. Der Rückbau kann gemäß Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 bei der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild berücksichtigt werden. Durch den Rückbau der Altanlagen ist der Eingriff in das Landschaftsbild vollumfänglich ausgeglichen (vgl. LBP S. 45). Eine Zahlung von Ersatzgeld ist nicht erforderlich.

J) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

Hinweise

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

K) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. **Vier Wochen vor Baubeginn** sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens III-440-22-BIA

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns anzuzeigen.

L) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.



Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrs-orange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
4. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
5. Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarot-kennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
7. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster und der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
8. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
9. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
11. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
12. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und



Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.

13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E- Mail **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
18. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
19. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
20. Die Windenergieanlage ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48143 Münster, Domplatz 1-3, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 136-22** unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind für die WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. um endgültige Veröffentlichung in die Weg leiten zu können.

Diese Meldung (Nr. 2) der endgültigen Daten umfasst die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer (ENR-Nr. wird vergeben nach Meldung zu Nr. 1)
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]



M) Nebenbestimmungen und Hinweise der Westfalen Weser Netz GmbH

1. Erdarbeiten in der Nähe der Mittelspannungskabel (s. übermitteln Übersichtsplan) müssen dem Regionalbereich Blomberg/Lippe (Tel.: 05251/503-3014) wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Anhand der von der Westfalen Weser Netz GmbH bei der Anzeige der Baumaßnahmen ausgehändigten Bestandspläne besteht die Pflicht der bauausführenden Firma, die genaue Tiefe und Lage der Versorgungseinrichtungen durch Querschläge, Suchschlitze oder ähnliches festzustellen. Um Schäden an den unterirdischen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden dürfen Arbeiten in deren Nähe nur von Hand und mit geeigneten Geräten erfolgen. Eine Beschädigung der Anlagen (Mittelspannungskabel) ist auszuschließen.
2. Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens in Teilbereichen eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Querschläge) nach Anweisungen der Westfalen Weser Netz GmbH durchzuführen.
3. Sollten Änderungen an den Versorgungseinrichtungen notwendig sein, ist ein Ortstermin mit dem Regionalbereich Blomberg/Lippe (Tel.: 05251/503-3014) erforderlich. Rechtzeitig ist ein Termin hierfür abzustimmen, da zur Durchführung von Leitungsänderungsarbeiten eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall sind die Kostentragungspflichten zu klären.
4. Der Schutzstreifen der Leitungen darf auf Grund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe der Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. Sollten danach Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sein, so sind diese mit der Westfalen Weser Netz GmbH abzustimmen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Genehmigungsverfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 13.09.2022 und den zugehörigen Nachträgen, hat Herr Cord Bauerkämper, 33189 Schlangen, Bauerkamp 1, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Schlangen beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet FG 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Aufgrund der Beantragung nach § 7 Abs. 3 UVPG wurde das Genehmigungsverfahren unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Lippischen Landes-Zeitung, im Kreisblatt, und auf der Internetseite des Kreises Lippe, sowie im UVP-Portal am 25.11.2022. Die Auslegung der Antragsunterlagen in den Räumen der Stadt Horn-Bad Meinberg, Gemeinde Schlangen und der Kreisverwaltung Lippe (Kreishaus, Bürgerservice), sowie Einstellung der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal fand vom 02.12.2022 bis einschließlich 02.01.2023 statt. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 02.02.2023.



2. Einwendungen

Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben bei den oben genannten Stellen erhoben worden sind, wurde gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 27.02.2023 bekannt gemacht, dass der für den 07.03.2023 terminierte Erörterungstermin entfällt.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- Der Gemeinde Schlangen, sowie als untere Denkmalschutzbehörde
- der Kreisverwaltung Lippe als:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachdienst 630 Bauen inkl. Brandschutz
 - 610 Kreisentwicklung (Planungsamt)
 - 660 Eigenbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Raumordnung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
- Gemeindewerke Schlangen (Wasserwerksbetreiber)
- der Westfalen Weser Netz GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

3.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vom FG 680 der Kreisverwaltung Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt III als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bezgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.



Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalteneinrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlage erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

3.2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag gem. § 36 BauGB ist von der Gemeinde Schlangen mit Schreiben vom 23.12.2022 erteilt worden.

Der Genehmigungsantrag zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Detmold wurde mit Bescheid vom 17.06.2020 versagt. Gegen diese Ablehnung wurde seitens der Gemeinde Schlangen nicht geklagt. Im Rahmen eines Antrags auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO äußerte sich das OVG NRW zur Anwendbarkeit 6. Änderung des Flächennutzungsplans dahingehend, dass dieser als auch die Vorgängerpläne keine Ausschlusswirkung gegenüber Windenergieanlagen entfalten.

Somit sind die Windenergievorhaben hier als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen.

Erschließung

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert ist. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich-rechtliche Zulassungsvorbehalte, z.B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben.

Rückbaukosten

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die Windenergieanlage SG-45 über 367.144,75 € (Brutto) festgesetzt. Dies entspricht 17,7 % der Herstell- und Rohbaukosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzung mit 240.742,95 € (Brutto) angegeben.



Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach mit 11,61 % (Bruttowert) über 6,5 % unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 2.074.000,00 € (Brutto). Mit 6,5 % wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 134.810,00 € festzusetzen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung des hier genehmigten WEA-Typs ein abweichender Wert (Abzug der positiven Gegenrechnung und Berücksichtigung der Mehrwertsteuer) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Mögliche Einnahmen aus dem Recycling der WEA sind nicht zu berücksichtigen, da die Ersatzvornahme die Behörde nicht berechtigt, Vermögenswerte zu verwerten und einzubehalten. Dementsprechend war ein abweichender Wert (Abzug der positiven Gegenrechnung) festzusetzen (OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711 und VG Halle, Ur. v. 12.07.2011 - 4 A 29/10).

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Denkmalschutz

Die untere Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Schlangen hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vortragen. Entgegenstehende Belange waren nicht erkennbar.

Bauordnungsrecht

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 - Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauordnungsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Optisch bedrängende Wirkung

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist in der Regel gem. § 249 Abs. 10 BauGB von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Bei der beantragten Anlage beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort das 1,5 fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage. Da es sich bei den betroffenen Wohnhaus um das Haus des Antragsstellers handelt, ist der Einfluss der optisch bedrängenden Wirkung hier nicht maßgeblich. Es handelt sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um eine drittschützende Norm, die Dritte, hier Anwohner, schützen soll. Dies ist hier dementsprechend nicht maßgeblich. Für die Ferienhaussiedlung gilt, dass es sich hierbei nicht um eine ständige Wohnnutzung mit entsprechenden Schutzstatus handelt und demnach nicht zu den geschützten Bereichen gehört wie bei einer ständigen Wohnnutzung [OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16].



3.3 Eigenbetrieb Straßen

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Die im Abschnitt III verfügte Nebenbestimmung dient dazu das Restrisiko von Eiswurf noch weiter zu reduzieren.

3.4 Brandschutz

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 - Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauordnungsbehörde zum Brandschutz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügte Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.5 Wasserwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügte Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert.

Die WEA SG-45 liegt innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“ sowie in der Zone B des Quellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“. Gemäß Nr. 27 der Anlage A zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Diebesweg der Wasserwerke Paderborn GmbH unterliegt das Errichten, Erweitern oder wesentliche Änderungen von Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht. Überschwemmungsgebiete oder weitere wasserrechtliche Schutzgebietskategorien sind nicht betroffen. Die wasserrechtliche Genehmigung für die beantragte WEA wurde gem. § 13 BImSchG in die immissionschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert und die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen.

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert. So hat z.B. die ständige Überwachung der Bauarbeiten durch einen unabhängigen, qualifizierten Sachverständigen für den Grundwasserschutz zu erfolgen. Mit dem Kreis Lippe abzustimmende Störfall- und Maßnahmenkonzept, sowie den festgeschriebenen baulichen Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts wassergefährdender Stoffe in den Untergrund (Herstellung wasserundurchlässiger Lagerbereiche, AwSV-konformer Betankungsplatz, etc.), wurden alle verhältnismäßigen Maßnahmen festgeschrieben, um eine Gefährdung des Grundwassers vorzubeugen. Weitergehende Auflagen waren hierzu nicht erforderlich.

3.6 Abfallwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die im Abschnitt III aufgeführte Nebenbestimmung(en) der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen wird.

3.7 Bodenschutz

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreis Lippe hat zur Planung und hier festgeschriebenen Durchführung des Repoweringvorhaben keine Bedenken vorgetragen



3.8 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

3.8.1 Eingriffsregelung

Mit dem vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), dem UVP Bericht und dem Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 BNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/Ersatz/Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) [...]. Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen. [...]

Der Rückbau von Windenergieanlagen, im Sinne eines Repowering, in demselben Landschaftsraum stellt eine erhebliche Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dar, der als Teilkompensation für die neuen Windenergieanlagen anzurechnen ist (VG Schleswig, Urteil vom 18.08.2009 - 1 A 5/08). Die Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch den Abbau der alten Windenergieanlagen kann aber nicht nach anderen Maßstäben bewertet werden, als der neu erfolgende Eingriff. Zur Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes ist dazu der für die rückzubauende Windenergieanlage fiktiv erforderliche Kompensationsumfang nach demselben Verfahren zu berechnen und von der für die Neuanlagen berechneten Kompensation zu subtrahieren.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018.

Dementsprechend wurde im LBP ermittelt, dass durch den Rückbau der Bestandsanlagen in demselben Landschaftsraum bereits ein vollständiger Ausgleich hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild stattfindet und keine weiteren Ersatzgeldzahlungen notwendig werden. Dazu wurde Nebenbestimmung Nr. I-12 festgesetzt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Errichtung der WEA wird durch den Rückbau der fünf Altanlagen und die damit einhergehende Entsiegelung und Aufwertung von Flächen gemäß Biotopwertverfahren des LANUV NRW (Stand 2021) ausgeglichen. Dazu wurde Nebenbestimmung Nr. I-11 festgesetzt. Weitere Maßnahmen werden nicht notwendig, da durch den Rückbau der Altanlagen bereits mehr Fläche entsiegelt und aufgewertet wird, als dem



Naturhaushalt durch die Errichtung der Neuanlagen entzogen wird. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird damit vollständig ausgeglichen.

3.8.2 Artenschutz

Insbesondere in den Kapitel 5, 6 und 8 der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können. Gemäß § 45c Abs. 2 BNatSchG müssen bei Repoweringvorhaben die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Verringerung der Anlagenanzahl von fünf auf zwei Anlagen sowie die Steigerung des freien Luftraums unter den sich drehenden Rotoren geringere artenschutzrechtliche Auswirkungen der Neuanlagen im Vergleich zu den Bestandsanlagen zu erwarten sind. Demnach ergibt sich für die Avifauna sowie für die Fledermäuse, wie bei den Bestandsanlagen, keine Notwendigkeit für die Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder einem Risikomanagement. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder Betrieb der Windenergieanlagen wird ausgeschlossen.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie den Baubeginn und die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens, zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Bereits außerhalb der Brutzeit begonnene Baumaßnahmen können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, unter Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. I-9 und Nr. I-10 während der Brutzeit beendet werden. Abweichungen von diesen Regelungen sind nicht möglich.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Maßnahmen erteilt werden. Die Bauzeitenregelungen und damit einhergehende Festsetzung der Nebenbestimmungen Nr. I-9 und Nr. I-10 ist verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die oben genannten Maßnahmen sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlage, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.



3.8.3 Befreiung von Verboten des Landschaftsschutzgebiets

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Standorte der hier geplanten Windenergieanlagen SG-45 und HB-41 liegen in ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 des WindBG. Dementsprechend ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung in vorliegendem Fall nicht erforderlich. Wäre jedoch ansonsten hier für das Vorhaben erteilt worden.

3.9 Arbeitsschutz

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.10 Landesverteidigung

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbare Nebenbestimmung vorgeschlagen.

3.11 Luftverkehrssicherheit

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.12 Westfalen Weser Netz GmbH

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Westfalen Weser Netz GmbH ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.



4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die beantragte WEA SG-45 vom Typ Enercon E-115 EP3 E3. Im Rahmen des gemeinsamen Repowering mit einer weiteren WEA eines anderen Betreibers, wird diese ebenfalls im Rahmen der UVP betrachtet. Hierbei handelt es sich um die WEA HB-41 vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 in unmittelbarer Nähe zur SG-45.

WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkungsbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält. Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden. Innerhalb dieses Umkreises (1.157,1 m um die WEA SG-45) liegen weitere Windenergieanlagen.

Innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers liegen zudem die nicht mehr relevanten Vorrangzonen Bauerkamp in der sich die Bestandsanlagen HB-04, HB-05, HB-06, HB-08, HB-09, HB-16 und beantragte HB-41 auf dem Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg und die Bestandsanlagen SG-01 und SG-02 auf dem Gebiet der Gemeinde Schlangen befinden. Auf die Relevanz der Vorrangzonen, die sich auf dem Gebiete der Gemeinde Schlangen und auf dem Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg befinden, wird nachfolgend näher eingegangen.

Zudem befinden sich innerhalb des Radius die Bestandsanlagen HB-01, HB-13, HB-14, und HB-23. Darüber hinaus sind die Bestandsanlagen HB-21, HB-20, HB-22, HB-23, HB-25 und HB-35 sowie die (beantragte) SG-43 aufgrund des überschneidenden Schutzgutes Tier (u.a. artenschutzrechtliche Betrachtung) und Mensch (gemeinsame Immissionsorte hinsichtlich Schall- und Schattenwurfimmissionen) zu kumulieren.

Die im Umfeld der beantragten WEA baurechtlich genehmigten Anlagen (SG-01, SG-02, HB-01, HB-04, HB-05, HB-06, HB-08, HB-09) unterliegen jedoch auf Grund ihrer Höhe bzw. ihres Baujahrs (vor dem 14.03.1999) nicht dem UVPG und bleiben somit hinsichtlich der Schwellenwerte der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG unberücksichtigt. Diese Alt-WEA werden bei der materiellen Prüfung der Umweltauswirkungen als bestehende Vorbelastung berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld der WEA SG-45, befinden sich weitere WEA (als Vorbelastung) auf dem Gemeindegebiet Schlangen (westlich). Diese wurden kumulativ zum Schutzgut Tier und Mensch mit betrachtet. Gleiches gilt für die nördlich beantragten 13 Windenergieanlagen auf der Gauseköte. Zu dem hier beantragten Vorhaben waren keine weitergehende Betroffenheiten ersichtlich, die eine Erweiterung Windfarm erfordern würde.

Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkungsbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone/Vorrangzone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen.

Beides ist nicht vorhanden. Mit Urteil vom 27.09.2018 des Verwaltungsgerichts Minden (Az.: 11 K 6694/16) wurde festgestellt, das sowohl der aktuelle als auch der vorherige Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg keine Ausschlusswirkung gegenüber Windenergieanlagen entfaltet. Somit sind Windenergievorhaben hier als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen.

Für die Gemeinde Schlangen wurde die Ausweisung von Windvorrangzonen (14. Änderung des Flächennutzungsplans) durch die Bezirksregierung Detmold mit Bescheid vom 17.06.2020 versagt. Gegen diese Ablehnung wurde seitens der Gemeinde Schlangen nicht geklagt. Die vorhergegangenen Flächennutzungspläne erzielten ebenfalls keine Ausschlusswirkung. Dies wurde im Rahmen eines Normkontrollantrags durch das VG Minden festgestellt. Somit sind Windenergievorhaben hier ebenfalls als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen.



„Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben. Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 75.

Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen.

Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83.

[...]

Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich [...] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann.“

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Anlagen befinden sich auch nicht sämtlich in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG, d.h. weder in einem Vorranggebiet, noch in einem Vorbehalts- oder Eignungsgebiet.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Anlagen nicht nur beziehungslos und gleichsam zufällig in den benachbarten Gemeinden nebeneinander verwirklicht werden, sondern einen funktionalen Zusammenhang aufweisen, bestehen nicht. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich.

Die Windenergieanlage SG-45 wird ihren Strom in ein (weit entferntes) Umspannwerk einleiten. Da dieses aber auch für viele andere Anlagen in dieser Gegend genutzt wird, begründet dieser Umstand keinen funktionalen Zusammenhang. Dieses Umspannwerk wird im Übrigen ebenso wie das Mittelspannungsnetz und die Netzebenen darüber nicht von den Betreibern der Windenergieanlagen betrieben.

Insofern sind hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren keine weiteren als die hier voran genannten Anlagen zu einer Windfarm zusammenzufassen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im weiteren Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (s. nachfolgende Ausführungen).

4.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA



können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hin-sicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Seitens der Antragstellerin wurde im Rahmen der Antragsstellung die Durchführung einer UVP mitbeantragt, sodass eine Vorprüfung entfallen konnte (§ 7 Abs. 3 UVPG). Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen anderer möglicherweise zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind.

Weiterhin ist nach Fachrecht - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a.), bleibt die Betrachtung auf der hier beantragte WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.



4.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht unter dem Kapitel Schallimmissionen wie folgt nachvollziehbar aus:

„Die Auswirkungen durch Schallimmissionen wurden im Rahmen der Schallimmissionsprognose von LACKMANN PHYMETRIC GMBH (2022E) ermittelt. Als Vorbelastung wurden die umliegenden bestehenden, genehmigten und geplanten WEA berücksichtigt. Als Immissionspunkte wurden alle naheliegenden Wohnbebauungen im relevanten Einwirkungsbereich der geplanten WEA berücksichtigt.

[...]

Insgesamt wurde durch LACKMANN PHYMETRIC GMBH (2022E) festgestellt, dass bei der berechneten Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Rundungsregeln nach Windkrafteffekt NRW und der Zulässigkeit der Überschreitung des Richtwerts um 1 dB(A) gemäß TA Lärm für alle Immissionsorte die Richtwerte der TA Lärm bei einem bei Nacht schallreduzierten Betrieb eingehalten werden.“

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass 2018. Der Tagesrichtwert der TA Lärm für den Außenbereich von 60 dB(A) ist auch bei offenem Betrieb der WEA offensichtlich eingehalten. Die anzusetzenden Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsaufpunkten eingehalten. Bei der Schallprognose (nach Interimsverfahren) ist die Geländetopographie berücksichtigt worden. Die Berechnungen des Schallgutachters sind nicht zu beanstanden. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen der Windfarm bzw. der Anlagen, die vor dem 14.03.1999 errichtet worden sind, wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben.

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wirkungsforschung haben Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass keine erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen oder Infraschall gegeben sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der maximal zulässige Schallleistungspegel in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bei der Berechnung durch den Gutachter wurde auch die Vorbelastung der bestehenden WEA an den jeweiligen Einwirkungsbereichen berücksichtigt. Für die geplante WEA SG-45 ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls nicht vorgesehen.

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht wie folgt nachvollziehbar aus:

„Die Auswirkungen durch Schattenwurf wurden im Rahmen einer Schattenwurfprognose von LACKMANN PHYMETRIC GMBH (2022F) ermittelt. Es wurden insgesamt 20 Immissionspunkte betrachtet. Dabei handelt es sich um die zu den geplanten WEA nächstgelegenen Wohnbebauungen. Im Ergebnis wurde für die WEA bei der Schattenwurfprognose durch LACKMANN PHYMETRIC GMBH (2022F) festgestellt, dass an 16 der 20 Immissionsorten der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und ebenfalls 30 Minuten pro Tag bereits durch die Vorbelastung mit anderen WEA überschritten wird. Insofern werden die Grenzwerte durch die



Vorbelastung bereits ausgeschöpft bzw. überschritten, wobei jedoch keine Abschaltregelungen in den Bestandsanlagen berücksichtigt wurden. Nach den Berechnungen von LACKMANN PHYMETRIC GMBH (2022F) bewirkt WEA 1 [SG-45] an keinem der Immissionspunkte eine Zusatzbelastung. WEA 2 [HB-41] hingegen wirkt auf die zwei Punkte IP A (Bauernkampstraße 28, Veldrom) und IP K (Engeweg 6, Veldrom) ein, deren Richtwerte bereits durch die Vorbelastung mehr als ausgeschöpft sind. Aus diesem Grund ist eine Abschaltautomatik an WEA 2 [HB-41] erforderlich, sodass der Richtwert der tatsächlichen, meteorologischen Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr eingehalten werden kann.

Zusammenfassend ist WEA 2 [HB-41] mit einem Schattenwurfabschaltmodul einzurichten. Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten. Die entsprechende WEA kann dadurch in den möglichen Beschattungszeiten vorübergehend abgeschaltet werden, sofern zu diesem Zeitpunkt tatsächlich die Sonne scheint und der Rotor so steht, dass das Gebäude von seinem Schatten getroffen wird. Die drei genannten Voraussetzungen für eine Abschaltung treffen in der Realität deutlich seltener zusammen, als im astronomisch maximal möglichen Modell angenommen.“

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden. Der Schattenwurf anderer Anlagen der Windfarm bzw. der Anlagen, die vor dem 14.03.1999 errichtet worden sind, wurde im Rahmen Erarbeitung des Schattenwurfgutachtens und der behördlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.



Optisch bedrängende Wirkung Zusammenfassende Darstellung

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist in der Regel gem. § 249 Abs. 10 BauGB von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Bei der beantragten Anlage beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort das 1,5 fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage. Da es sich bei den betroffenen Wohnhaus um das Haus des Antragstellers handelt, ist der Einfluss der optisch bedrängenden Wirkung hier nicht maßgeblich. Es handelt sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um eine drittschützende Norm, die Dritte, hier Anwohner, schützen soll. Dies ist hier dementsprechend nicht maßgeblich. Für die Ferienhaussiedlung gilt, dass es sich hierbei nicht um eine ständige Wohnnutzung mit entsprechenden Schutzstatus handelt und demnach nicht zu den geschützten Bereichen gehört wie bei einer ständigen Wohnnutzung [OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16].

Bewertung

Eine optisch bedrängende Wirkung ist im Ergebnis, wie vorab dargestellt nicht vorhanden. Eine entsprechende Wirkung nimmt der Antragsteller für sein Wohnhaus wissentlich im Rahmen der Standortwahl der WEA in Kauf.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

4.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von WEA können Gefahren in Form von Eisabfall, Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Für die WEA SG-45 ist aufgrund der Entfernung zum Wald (innerhalb der erforderlichen Abstandsflächenbaulast) eine Löschanlage erforderlich. Eiserkennungssysteme sind bei diesem Anlagenhersteller serienmäßig vorhanden. Auf das zuzumutende Restrisiko durch Eisabfall in der Umgebung der WEA ist durch Hinweisschilder hinzuweisen.

In dem Gutachten des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen [...] an Enercon Windenergieanlagen, Bericht 8111 881 239 Rev. 6 vom 04.06.2020 wird abschließend folgende nachvollziehbare Bewertung getroffen:

„Für die WEA E-82, E-115, E-126, sowie E-141 [gleiche Gesamthöhe wie beantrage E-138] welche für die restlichen WEA der ENERCON Produktpalette (s. Kap. 1.3) als abdeckend angesehen werden können, stellt der untersuchte Betrieb des Leerlaufs [bezüglich Eisabwurf] (Windgeschwindigkeit 3m/s bzw. 5m/s) gegenüber dem Eisabfall (nach jedem Eisansatz eintretendes Ereignis) **keine unzulässige zusätzliche Gefährdung dar**. Der Eiserkennungsalgorithmus ist plausibel und stellt durch die doppelte Kontrolle über Leistungs- und Blattwinkelkennlinie eine sinnvolle Methode der Eiserkennung dar.“

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Wird der

Abstand so wie hier nicht eingehalten, ist durch ein Eierkennungssystem die WEA bei Eisansatz abzuschalten. Die Funktionssicherheit des Systems ist nachgewiesen.

Zusätzlich wird der Rotor bei Eisansatz parallel zur Straße gedreht um das (Rest-)Risiko im Leerlaufbetrieb weiter zu minimieren (s. auch Nebenbestimmung zu den Belangen des Eigenbetrieb Straßen des Kreis Lippe).

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Vögel:

„Von den insgesamt 34 kartierten Arten (siehe Tabelle 6 sowie Karten 4-6 im Anhang) sind acht nicht planungsrelevant (Grünspecht, Haussperling, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Stieglitz und Wacholderdrossel). Von den verbleibenden 26 planungsrelevanten Vogelarten konnten die Hälfte nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler beobachtet werden. Das betrifft acht der insgesamt neun erfassten WEA-empfindlichen Arten: Baumfalke, Kranich, Rohrweihe, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard und Wiesenweihe.“ Artenschutzprüfung, Nr. 4.1.4

Fledermäuse:

„Zur Konkretisierung der Informationen zu den Messtischblättern erfolgte beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Datenabfrage¹⁹ gemäß Anhang 3 des Artenschutzleitfadens NRW zum Fundortkataster des LINFOS. Abgefragt wurden Daten von planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten in einem 4 km-Radius und darüber hinaus um die geplanten WEA. Demzufolge sind 486 punktförmige Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des 4 km-Radius bekannt (vgl. Karte 3 im Anhang). Dies beinhaltet Nachweise von Abendsegler und Kleinabendsegler, Bartfledermäuse (Artenpaar Brandtfledermaus und Bartfledermaus), Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Braunem Langohr, Mausohr, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.“ Artenschutzprüfung, Nr. 4.2.1.2

Bewertung

Insbesondere in den Kapitel 5, 6 und 8 der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können. Gemäß § 45c Abs. 2 BNatSchG müssen bei Repoweringvorhaben die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die



Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Verringerung der Anlagenanzahl von fünf auf zwei Anlagen sowie die Steigerung des freien Luftraums unter den sich drehenden Rotoren geringere artenschutzrechtliche Auswirkungen der Neuanlagen im Vergleich zu den Bestandsanlagen zu erwarten sind. Demnach ergibt sich für die Avifauna sowie für die Fledermäuse, wie bei den Bestandsanlagen, keine Notwendigkeit für die Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder einem Risikomanagement. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder Betrieb der Windenergieanlagen wird ausgeschlossen.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie den Baubeginn und die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens, zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Bereits außerhalb der Brutzeit begonnene Baumaßnahmen können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, unter Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. I-9 und Nr. I-10 während der Brutzeit beendet werden. Abweichungen von diesen Regelungen sind nicht möglich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde stehen dem Vorhaben die Belange des Artenschutzes nicht entgegen.

Habitatschutz/Natura 2000 - Gebiete und weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete Zusammenfassende Darstellung

„Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst Gebiete nach Art. 3 und 4 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA oder „Besondere Schutzgebiete“ BSG). In der Umgebung des Projekts (4 km-Umfeld) befinden sich die vier FFH-Gebiete „Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot“ (DE-4119-302), der Eingang zur „Hohlsteinhöhle“ (DE-4119-305), „Bielsteinhöhle mit Lukenloch“ (DE-4119-306) und „Egge“ (DE-4219-301) (siehe Abbildung 3). Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE- 4118-401) befindet sich mehr als 4 km vom Vorhaben entfernt und wird aufgrund dieser großen Entfernung an dieser Stelle nicht detailliert behandelt.“ Natura 2000-Vorprüfung, Nr. 5

Bewertung

„Direkte Auswirkungen des geplanten Projekts auf die FFH-Gebiete „Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot“, „Hohlsteinhöhle“, „Bielsteinhöhle mit Lukenloch“ und „Egge“ finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen sowie deren notwendige Infrastrukturanbindungen außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden. Weder durch die Bautätigkeiten noch durch den Betrieb der geplanten Anlagen werden Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen oder in ihren Standorteigenschaften verändert. Insofern ist das Vorhaben nicht geeignet, die genannten FFH-Gebiete direkt zu beeinträchtigen.“ Natura 2000-Vorprüfung, Nr. 6.1

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da bereits aufgrund der FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete durch die beantragte WEA und die Windfarm insgesamt sicher ausgeschlossen werden kann, sind keine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung und keine diesbezüglichen Nebenbestimmungen erforderlich.

Eingriff in den Naturhaushalt Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 4.7), bedeutet aber auch einen Verlust



von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage wird für die Fundamente, die Aufstellflächen und die Lager- und Montageflächen ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden bzw. Intensivwiesen/Intensiv(mäh)weiden überbaut. Schützenswerte Biotopstrukturen oder Pflanzen werden durch die Windenergieanlage und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) nicht betroffen. Die Zufahrt der Windenergieanlage erfolgt direkt von der K98 aus bzw. über vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftswege. Im Gegenzug werden 5 Altanlagen vollständig zurückgebaut. Die für diese Anlagen erfolgte Kompensationen bleiben bestehen und werden für das neue Vorhaben angerechnet.

Bewertung

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Es wird insoweit Bezug auf die behördlich geprüften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den eingereichten Antragsunterlagen genommen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.7 Schutzgut Boden

Zusammenfassende Darstellung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. „4.1.1 Boden“ hierzu sind plausibel und nachvollziehbar: „Im direkten Umfeld jedes geplanten WEA-Standortes sind die Boden insbesondere durch die intensive ackerbauliche Bearbeitung, Beweidung und Grünlandnutzung vorbelastet (Verdichtung und Stoffeinträge). Im weiteren Umfeld sind vor allem die Verkehrsflächen (z.B. B 1, Kreis- und Gemeindestraßen, Parkplätze, Wirtschaftswege) sowie das Siedlungsgebiet von Veldrom und Feldrom als vorbelastete Bereiche zu nennen. Auch die bestehenden WEA und ihre Fundamente versiegeln Flächen.

[...]

Der für diese Region typische Boden wurde im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, insbesondere durch Befahren mit Maschinen, bereichsweise oberflächennah verändert (Pflugsohle im Bereich der Lastzwiebel). Die Braunerde ist in der Bodenkarte 1:50.000 NRW nicht als schutzwürdiger Boden gekennzeichnet. Der Boden hat eine mittlere Bedeutung.“

Bewertung

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht. Die vorhandene Versiegelung (Fundament und Zuwegung) von 3 Altanlagen wird für das neue Vorhaben von entfernt. Die erforderliche Kompensation der neuen Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.



Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.8 Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Gleiches gilt für die Abbruchunternehmen, die für den WEA-Rückbau beauftragt werden/wurden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.9 Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind überwiegend in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Gondelverkleidung bzw. der Turmboden und die Rotornabe wirken bereits als Auffangwanne, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. In der beantragten WEA kommt ein direktgetriebener Ringgenerator zum Einsatz, so dass lediglich eine geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt wird. In den Transformatoren werden synthetische Ester eingesetzt, die nicht als wassergefährdend eingestuft werden.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.



Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete Zusammenfassende Darstellung

Die WEA SG-45 liegt innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“ sowie in der Zone B des Quellenschutzgebiets „Bad Lippspringe“. Gemäß Nr. 27 der Anlage A zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Diebesweg der Wasserwerke Paderborn GmbH unterliegt das Errichten, Erweitern oder wesentliche Änderungen von Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht. Überschwemmungsgebiete oder weitere wasserrechtliche Schutzgebietskategorien sind nicht betroffen.

Bewertung

Die wasserrechtliche Genehmigung für die beantragte WEA wurde gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert und die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids formuliert. So hat z.B. die ständige Überwachung der Bauarbeiten durch einen unabhängigen, qualifizierten Sachverständigen für den Grundwasserschutz zu erfolgen. Mit dem Kreis Lippe abzustimmende Störfall- und Maßnahmenkonzept, sowie den festgeschriebenen baulichen Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts wassergefährdender Stoffe in den Untergrund (Herstellung wasserundurchlässiger Lagerbereiche, AwSV-konformer Betankungsplatz, etc.), wurden alle verhältnismäßigen Maßnahmen festgeschrieben, um eine Gefährdung des Grundwassers vorzubeugen. Weitergehende Auflagen waren hierzu nicht erforderlich.

Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern Zusammenfassende Darstellung

Der Standort der WEA liegt nicht an einem Gewässer.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegt keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.10 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellt als Mast- bzw. Turmbau aufgrund der Bauhöhe einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im Untersuchungsgebiet (Radius = 15-fache Anlagenhöhe) wurden die folgenden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt:

- LBE-IIIa-066-G; mittlere Bedeutung
- LBE-IV-033-O1; mittlere Bedeutung
- LBE-IV-033-W; sehr hohe Bedeutung
- LBE-IV-034-W1; sehr hohe Bedeutung
- LBE-IV-025-W2; sehr hohe Bedeutung
- LBE-IV-033-A; mittlere Bedeutung



Für die Bewertung des Landschaftsbilds wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von mittel bis sehr hoch aus.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.11 Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

Durch die geringfügige Versiegelung von Flächen kommt es zu einer kleinräumigen Veränderung der Klimabilanz. Andere Flächen werden wiederum durch den Abbau der Bestandsanlagen entsiegelt. Die befestigten Flächen werden zukünftig zu Zeiten früherer Kalt- und Frischluftproduktion die tagsüber gespeicherte Wärme zur Nachtzeit wieder abgeben und für eine Aufheizung der Umgebung sorgen. Die Wirkungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch von untergeordneter Bedeutung. WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden, auch wenn diese wie hier, offensichtlich sind. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen, da zeitlich auf die Errichtungsphase begrenzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.12 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Denkmalschutz, Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht nachvollziehbar aus:

„Im Bereich der geplanten WEA-Standorte sind keine geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Laut dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold mit Stand Dezember 2017 (LWL (2017)) zählen die Kirchen von Schlangen und Feldrom sowie auch das Gut Kempen als Baudenkmäler, während das gesamte Gebiet „Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald“ als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich bewertet wird. Im Bereich der Siedlungsgebiete von Veldrom und Kohlstädt sind weitere Baudenkmäler vorhanden, namentlich die Bollmühle in Veldrom, Denkkreuz und Wegekreuz in Feldrom, das Wegekreuz Messerkerl sowie die Fürstenbrücke und die Burgruine Kohlstädt. Bielsteinhöhle, Lukenloch und Hohlsteinhöhle, die bereits als FFH-Gebiete erwähnt wurden, zählen als Bodendenkmäler. Weitere



Bodendenkmäler, wie die Schleifmühle im Silberbachtal und Hänge des Bärenbals, sind in über km Entfernung zum Vorhaben vorhanden.

[...]

Bodendenkmäler

Innerhalb des Projektgebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Bielsteinhöhle, Lukenloch und Hohlsteinhöhle, die bereits als FFH-Gebiete erwähnt wurden, zählen als nächstliegende Bodendenkmäler und bleiben unangetastet.

Baudenkmäler

Im Bereich der Siedlungsgebiete von Veldrom und Schlangen sind laut dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold mit Stand Dezember 2017 (LWL (2017)) Baudenkmale in Form je eines Kirchengebäudes vorhanden. Im Bereich der Siedlungsgebiete von Veldrom und Kohlstädt sind weitere Baudenkmäler vorhanden, namentlich die Bollmühle in Veldrom, das Denkkreuz und das Wegekreuz in Feldrom, das Wegekreuz bei Messerkerl sowie die Fürstenbrücke und die Burgruine Kohlstädt.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG NRW. Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch die beantragte WEA und die Windfarm insgesamt nicht beeinträchtigt. Die beteiligten Unteren Denkmalbehörden haben keine Bedenken erhoben. Aufgrund der nicht vorhandenen Auswirkungen war keine Erlaubnis gem. § 9 DSchG zu erteilen bzw. die Voraussetzungen dafür zu prüfen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Gründe die gegen die Genehmigung der WEA sprechen, sind aus der Bewertung heraus nicht ersichtlich.

4.13 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen oder Grünland durch WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.14 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA keine diversen Umweltauswirkungen (z.B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig insbesondere in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder



grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 12 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

4.15 Genehmigungsentscheidung und umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages und die integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).



Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

gez.
Kerkmann

VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung



ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergie-erlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) vom 8. Mai 2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Artenschutzleitfaden NRW	Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2017
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -V-5 8800.4.11 - und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 - 850 v. 11.12.2014
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz

